

62. Es ist zulässig, den § 251 Abs. 1 Satz 1 StPD. für den Fall entsprechend anzuwenden, daß ein Zeuge unerreichbar ist.

V. Straffenat. Urtr. v. 11. Mai 1939 g. L. 5 D 403/38.

I. Landgericht Albe.

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen fortgesetzten Bandenschmuggels verurteilt. Auf seine Revision hin hat das RG. das Urteil aufgehoben, weil der erste Richter das „Verkaufsbuch“ des Lieferanten der geschmuggelten Waren, der im Auslande lebt, als Beweismittel für den Inhalt des Buches, den der Angeklagte bestritten hatte, benutzt hat, ohne dabei nach dem § 249 Satz 1 StPD. zu verfahren.

Aus den Gründen:

Das bei den Akten befindliche „Verkaufsbuch“ wird ohne Erläuterungen dessen, der es geführt hat, keine klaren Auskünfte vermitteln können. Der Buchführer H. war zur Hauptverhandlung geladen worden, ist aber nicht erschienen. Es wird damit zu rechnen sein, daß er — ein Ausländer, der im Auslande seinen Wohnsitz hat, — auch zu einer neuen Hauptverhandlung nicht erscheint und daß es untunlich ist, ihn durch ein ausländisches Gericht vernehmen zu lassen. Sollte er in diesem Sinne „unerreichbar“ sein, so würde es zulässig sein, die Niederschrift vom 15. Dezember 1936 zu verlesen, in der er sein Verkaufsbuch erläutert hat; denn jene Unerreichbarkeit ist den Fällen gleichzusetzen, in denen nach dem § 251 StPD. „das Protokoll über die frühere richterliche Vernehmung eines Zeugen verlesen werden kann“, besonders dem Falle, daß „der Aufenthalt eines Zeugen nicht zu ermitteln gewesen ist“. Den § 251 StPD. in diesem Sinn entsprechend anzuwenden, ist ein unabweisbares Bedürfnis der Rechtspflege. Wollte man das ablehnen, so würde ohne zureichenden Grund ein Beweismittel unbenutzt bleiben, das sogar entscheidende Bedeutung haben kann (vgl. RGSt. Bd. 71 S. 10). Zwar könnten im

vorliegenden Falle der Richter und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, vor denen H. ausgesagt hat, als „Zeugen vom Hörensagen“ vernommen werden; einer solchen Vernehmung würde aber vielleicht kein so hoher Wert wie einer Verlesung der Niederschrift selbst beizumessen sein, zumal H. über zahlreiche verschiedene Lieferungen ausgesagt hat und die Zeugen sich der Einzelheiten nicht mehr erinnern werden. Ob und wie weit nach der neuen Verhandlung auf die etwa verlesene Niederschrift eine Verurteilung des Angeklagten gestützt werden könnte, unterläge der freien Beweiswürdigung des Gerichtes, bei der auch die Stellungnahme des Angeklagten zu den einzelnen Bucheintragungen und Erläuterungen H.s zu berücksichtigen wäre. Für die Beweiswürdigung könnte es von Wert sein, den Richter, der H. vernommen hat, über den Eindruck zu hören, den er von dem Zeugen gewonnen hat.